

AZ f920.5-1/2022-2  
23. August 2022

# Richtlinie für Förderung von Hundekursen

## 1. Allgemeines

### 1.1 Ziele

Diese Förderung soll einen Impuls zur Absolvierung von Hundekursen geben, da Gehorsamkeitstrainings und Hundekurse sowohl für die Tiere als auch für die Hundehalter:innen essentiell sind. Einerseits helfen sie dem Hund sich in der Gruppe einzuordnen, andererseits bekommen Hundehalter:innen bei diesen Kursen wichtige Informationen, die das Zusammenleben von Mensch und Tier vereinfachen.

Um dieses Ziel zu erreichen, eignen sich insbesondere niederschwellige, aber gleichzeitig qualitativ hochwertige und zielgruppenadäquate Angebote.

### 1.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Es gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018.
- Als Förderungswerber:innen kommen natürliche Personen in Betracht, die gemäß Hundeabgabenverordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993 idgF. der Hundeabgabe unterliegen und ihren Hund ordnungsgemäß bei der Stadt Feldkirch gemeldet und die Hundeabgabe vollständig entrichtet haben.
- Behördlich vorgeschriebene Kurse (Maßnahmen) werden nicht gefördert.

## 2. Hundekurse

### 2.1 Förderbedingungen

Gefördert werden Hundekurse, welche nach dem 01.01.2023 bei einem Hundesportverein oder einem anderen gleichwertig qualifizierten Anbieter eines solchen Trainings absolviert wurden. Die Kursbestätigung muss auf den jeweiligen Hund lauten.

### 2.2 Förderausmaß

Hundekurse werden mit „Feldkircher Einkaufs Gutscheinen“ (Herausgeber: Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH) in Höhe von EUR 40,00 gefördert. Die Förderung erfolgt einmalig pro Hund.

### **3. Überprüfung**

Die Stadt Feldkirch ist berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen. Dazu dürfen Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

### **4. Rückerstattung von Förderungen**

Die gewährten Förderungen sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018 zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere im Fall wissentlich unrichtiger Angaben.

### **5. Gültigkeitszeitraum**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt vorläufig bis 31.12.2025.

### **6. Antragsabwicklung**

Kontakt:

Amt der Stadt Feldkirch  
Abteilung Abgabenverwaltung  
Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch  
[abgaben@feldkirch.at](mailto:abgaben@feldkirch.at), +43/5522/304 (DW 1342)

Die Förderung erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.